



Aufsichtsrechtlicher Offenlegungsbericht

2016

# INHALT

Vorbemerkung	1
Anwendungsbereich	2
Eigenmittelausstattung	4
Eigenmittelstruktur	4
Eigenmittelinstrumente	6
Eigenmittelanforderungen	9
Interne Kapitalsteuerung	9
Aufsichtsrechtliche Beurteilung	9
Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	11
Gesamtbetrag der Kreditrisikopositionen	11
Adressrisiken nach geografischen Hauptgebieten	12
Adressrisiken nach Hauptbranchen	12
Adressrisiken nach Restlaufzeiten	13
Angaben zur Risikovorsorge	13
Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken	16
Wichtige Arten von Sicherheiten	16
Garantien	16
Finanzielle Sicherheiten	16
Immobilien	17
Konzentrationsrisiken bei Kreditrisikominderungen	17
Gesamtbetrag der besicherten KSA-Positionswerte	17
Aufrechnungsvereinbarungen	17
Verschuldungsquote (Leverage Ratio)	19

## Vorbemerkung

Mit in Kraft treten der aufsichtsrechtlichen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation – CRR) zum 1. Januar 2014 sind gemäß Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 erstmals auch bedeutende Tochterunternehmen von EU-Finanzholdinggesellschaften verpflichtet, bestimmte Informationen offenzulegen.

Ergänzend zu den Angaben im Geschäftsbericht des BHF-BANK-Konzerns werden im vorliegenden Offenlegungsbericht geschäftspolitische Grundsätze und Sachverhalte erläutert, die für die Beurteilung der Situation im aufsichtsrechtlichen Sinn relevant sind.

Im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 CRR gibt der vorliegende Bericht ein umfassendes Bild über die für bedeutende Tochterunternehmen verminderten Offenlegungsanforderungen.

Im Einzelnen werden Angaben zu den folgenden Themenschwerpunkten getätigt:

- Eigenmittel,
- Eigenmittelanforderungen,
- Kreditrisikoanpassungen sowie der
- Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken.

Darüber hinaus hat die BHF-BANK als bedeutendes Tochterunternehmen einer EU-Finanzholdinggesellschaft ihre Vergütungspolitik gemäß Artikel 450 CRR in Verbindung mit den Anforderungen der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) offenzulegen.

Nach § 1 Absatz 2 InstitutsVergV gilt die BHF-BANK als nicht bedeutendes Institut. Die Einstufung als nicht bedeutendes Institut hat zur Folge, dass die BHF-BANK die besonderen Anforderungen an Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt, nicht erfüllen muss.

Die BHF-BANK ist verpflichtet, die allgemeinen Anforderungen der InstitutsVergV zu beachten und wesentliche Bestandteile der Vergütungssysteme zu veröffentlichen. Diese Angaben werden im Rahmen eines separaten Vergütungsberichts auf der Internetseite der BHF-BANK veröffentlicht. Im Vergütungsbericht werden die Vergütungssysteme für die Geschäftsleiter und Mitarbeiter der BHF-BANK als nicht bedeutendes Institut im Rahmen des § 16 Absatz 1 InstitutsVergV offengelegt.

## Anwendungsbereich

Das herauszuhebende Ereignis im abgelaufenen Berichtszeitraum war die Übernahme unseres Mutterunternehmens durch ODDO ET CIE S. C. A. mit Wirkung zum 22. Februar 2016. Davor war die BHF-BANK Tochterunternehmen der BHF Group S. A. (vormals BHF Kleinwort Benson Group S. A.)

Im November fand die Umfirmierung des Tochterunternehmens BHF-BANK International S. A. in Neudorf Verwaltung S. A. statt. Am 23. November ist für dieses Tochterunternehmen die Institutslizenz bei der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) zurückgegeben worden.

Die Klassifikation der BHF-BANK als bedeutendes Tochterunternehmen hat zur Folge, dass sie die in Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 genannten Offenlegungsanforderungen in aggregierter Form auf Teilkonzernebene in ihrer Funktion als übergeordnetes Institut des BHF-BANK-Konzerns zu erfüllen hat. Alle weiteren geforderten Offenlegungsanforderungen werden in einem separaten Offenlegungsbericht von ODDO ET CIE S. C. A. veröffentlicht.

Sowohl für die Rechnungslegung als auch für die aufsichtsrechtliche Betrachtung werden die in dem BHF-BANK-Konzern befindlichen nachgeordneten Tochterunternehmen konsolidiert. Als nachgeordnete Unternehmen im Sinne von Artikel 18 CRR wurden zum 31. Dezember 2016 die folgenden Gesellschaften in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einbezogen:

### **Kreditinstitut gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 CRR**

BHF-BANK Aktiengesellschaft

BHF-BANK (Schweiz) AG

### **Finanzinstitut gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 26 CRR**

Bfl-Beteiligungsgesellschaft für Industriewerte mbH

BHF Immobilien-GmbH

BHF Private Equity Treuhand- und Beratungsgesellschaft mbH

Frankfurter Vermögens-Treuhand Gesellschaft mit beschränkter Haftung

FRANKFURT-TRUST Invest Luxemburg AG

FRANKFURT-TRUST Investment-Gesellschaft mbH

Industrie-Beteiligungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Neudorf Verwaltung S. A. (vormals BHF-BANK International S. A.)

### **Anbieter von Nebendienstleistungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 18 CRR**

BHF Grundbesitz-Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. am Kaiserlei OHG

BHF-Betriebsservice GmbH

BHF LUX IMMO S. A.

Die BHF-BANK macht von der Regelung gemäß Artikel 19 CRR Gebrauch. Diesbezüglich wurden die nachfolgenden Gesellschaften von der Konsolidierung ausgenommen:

Aubrac MLP S. à r. l.

BHF Private Equity Management GmbH

BHF Trust Management Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH

BHF Zurich Family Office AG

Frankfurt Family Office GmbH

Mittelstand Co-Investment Portfolio GmbH & Co. KG

Office Grundstücksverwaltung mbH

Real Estate Portfolio International (REP-I) GmbH & Co. KG

Taunus GP S. à r. l.

VCM V Venture Capital USA GmbH & Co. KG

Wohnimmobilien Portfolio USA GmbH & Co. KG

# Eigenmittelausstattung

## Eigenmittelstruktur

Die Bank ermittelt die regulatorische Kapitalausstattung seit dem 1. Januar 2014 nach den Regularien der CRR, der Capital Requirements Directive (CRD IV), des Kreditwesengesetzes (KWG) und der Solvabilitätsverordnung (SolvV). Die Höhe und Zusammensetzung der Eigenmittel des BHF-BANK-Konzerns sowie die Kapitalquoten nach Feststellung zum 31. Dezember 2016 sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

Nr.	Kapitalinstrumente	(A) Betrag am Tag der Offenlegung in Mio. €	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
				in Mio. €
<b>Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen</b>				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	629	26(1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	-210	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	-28	26(1)	
6	<b>Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>391</b>	Summe der Zeilen 1 bis 5a	
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-3	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-18	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-30
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenige, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-18	36 (1) (c), 38, 472 (4)	-12
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-	33 (b)	-
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leitungsansage (negativer Betrag)	-2	36 (1) (e), 41, 472 (7)	-3
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-	36 (1) (k)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-2	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472(5)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	42	36 (1) (a), 472 (3)	-104
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468 (einschließlich regulatorischer Anpassungen der Neubewertungsrücklage aus versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten)	15		
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-54	36 (1) (j)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-41		
29	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	<b>350</b>		
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>				
36	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>			
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>				
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-54	472, 472(3)(a), 472(a), 472 (6), 472 (8)(a), 472 (9), 472 (10)	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-54		
44	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	<b>-</b>		
45	<b>Kernkapital (T1=CET1+AT1)</b>	<b>350</b>		
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen</b>				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	65	62, 63	
51	<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>65</b>		
<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>				
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-		
58	<b>Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>	<b>65</b>		
59	<b>Eigenkapital insgesamt (TC=T1+T2)</b>	<b>415</b>		
60	<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>	<b>2.185</b>		
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,0	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,0	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	19,0	92 (2) (c)	
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,2	CRD 128, 129, 130	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	10,7	CRD 128	
<b>Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)</b>				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufsoptionen)	31	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	34	62	

Die Eigenmittel des BHF-BANK-Konzerns setzen sich aus dem harten Kernkapital (Core Tier 1) und dem Ergänzungskapital (Tier 2) zusammen. Zusätzliches Kernkapital (AT1) liegt im BHF-BANK-Konzern nicht vor.

Das Ergänzungskapital in Form von nachrangigen Schuldscheindarlehen mit einem Nominalvolumen von 93 Mio. € wird mit 65 Mio. € angerechnet, da bei einigen Emissionen die Restlaufzeit weniger als fünf Jahre beträgt.

Die für die Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Kapitalausstattung relevanten Eigenmittel für den BHF-BANK-Konzern basieren auf dem Konzernabschluss gemäß IFRS. Zur Anpassung an die zum Teil von der Rechnungslegung abweichenden Anforderungen an regulatorische Eigenmittel wurde das nach IFRS ermittelte Eigenkapital mit Hilfe der sogenannten Prudential-Filter bereinigt. Unter den zusätzlichen Bewertungsanpassungen sind die Abschläge im Rahmen der aufsichtsrechtlich geforderten vorsichtigen Bewertung (Prudent Valuation) der zum Marktwert bewerteten Bestände gemäß Artikel 105 CRR sowie Eigenbonitätseffekten aus Derivaten gemäß Artikel 33 CRR erfasst.

Die Überleitungsrechnung vom bilanziell ausgewiesenen Konzernkapital zu dem regulatorisch ausgewiesenen Kapital stellt sich zum 31. Dezember 2016 folgendermaßen dar:

	2016 in Mio. €	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
<b>Bilanzielles Eigenkapital</b>	<b>391</b>	
abzüglich noch nicht festgestellter Bilanzgewinn 2015	-	26 (2)
<b>Zusätzliche Bewertungsanpassungen</b>	<b>-3</b>	<b>34, 105</b>
Immaterielle Vermögenswerte (verringert um latente Steuern)	-30	36 (1) (b), 37
Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren	-30	36 (1) (c), 38
Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %)	-4	36 (1) (c), 38, 48 (1)
Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (verringert um latente Steuern)	-3	36 (1) (e), 41
Unrealisierte Gewinne der zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte	-	35
Phase-in: im Wesentlichen versicherungsmathematische Verluste der Pensionen und von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche	30	467, 472
<b>Hartes Kernkapital/CET1</b>	<b>350</b>	

Die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung wird regelmäßig durch die Gegenüberstellung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit bestimmten aufsichtsrechtlich definierten Risiken bestimmt. Die sich aus der CRR ergebenden Kapitalanforderungen sind im Jahr 2016 von dem BHF-BANK-Konzern deutlich übertroffen worden. Sowohl die harte Kernkapitalquote als auch die Gesamtkennziffer liegen zum Stichtag 31. Dezember 2016 auf einem komfortablen Niveau. Aus dem geprüften Konzernabschluss 2016 ergeben sich die folgenden Kapitalquoten:

- 16,0 % harte Kernkapitalquote,
- 16,0 % Kernkapitalquote,
- 19,0 % Gesamtkapitalquote.

## Eigenmittelinstrumente

Das Kernkapital gemäß Artikel 25 CRR besteht bei dem BHF-BANK-Konzern ausschließlich aus Common Equity Tier 1 (CET 1) gemäß Artikel 26 CRR.

Das CET 1 beinhaltet das gezeichnete Kapital der BHF-BANK in Höhe von 200 Mio. € sowie sonstige anrechenbare Rücklagen in Höhe von 429 Mio. €.

Von den genannten Instrumenten werden die Bilanzverlustvorträge aus vergangenen Geschäftsjahren in Höhe von 210 Mio. € in Abzug gebracht.

Zusätzlich werden Abzugsposten gemäß Artikel 36 CRR (unter anderem immaterielle Vermögensgegenstände und bestimmte latente Steueransprüche) berücksichtigt. Hinsichtlich weiterer Details verweisen wir auf die Überleitungsrechnung vom bilanziell zum regulatorisch ausgewiesenen Kapital.

Die folgenden Darstellungen geben einen Überblick über die Hauptmerkmale der Eigenmittelinstrumente des BHF-BANK-Konzerns zum 31. Dezember 2016:



Nr. Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente	
1 Emittent	BHF-BANK Aktiengesellschaft
2 Einheitliche Kennung (zum Beispiel CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	DE0000040422
3 Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
<b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>	
4 CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5 CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6 Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7 Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Aktie
8 Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	200 Mio. €
9 Nennwert des Instruments	200 Mio. €
9a Org Ausgabepreis (Originalwährung)	Diverse
9a Ausgabepreis	Diverse
9b Tilgungspreis	k.A.
10 Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11 Ursprüngliches Ausgabedatum	Diverse
12 Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet
13 Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.
14 Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15 Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16 Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
<b>Coupons/Dividenden</b>	
17 Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Variabel
18 Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
19 Bestehen eines Dividendenstopps	Nein
20a Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.
20b Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k.A.
21 Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22 Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23 Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24 Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25 Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26 Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27 Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28 Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29 Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30 Herabschreibungsmerkmale	k.A.
31 Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32 Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33 Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34 Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.
35 Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig zu Instrumenten des Ergänzungskapitals
36 Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37 Gegebenenfalls unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

(1) Ist ein Feld nicht anwendbar, bitte "k.A." angeben.

Nr.	Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente	01	02	03	04
1	Emittent	BHF-BANK Aktiengesellschaft	BHF-BANK Aktiengesellschaft	BHF-BANK Aktiengesellschaft	BHF-BANK Aktiengesellschaft
2	Einheitliche Kennung (zum Beispiel CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	Schuldscheindarlehen ohne externe Referenz	Schuldscheindarlehen ohne externe Referenz	Schuldscheindarlehen ohne externe Referenz	Schuldscheindarlehen ohne externe Referenz
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
	Aufsichtsrechtliche Behandlung				
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	14,9	15,6	12,3	22
9	Nennwert des Instruments	25 Mio. €	25,5 Mio. €	20 Mio €	22 Mio €
9a_org	Ausgabepreis (Originalwährung)	25 Mio. €	25,5 Mio. €	20 Mio €	22 Mio €
9a	Ausgabepreis	100 %	100 %	100 %	100 %
9b	Tilgungspreis	100 %	100 %	100 %	100 %
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	23.12.2004	24.01.2005	01.02.2005	24.01.2005
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	23.12.2019	24.01.2020	30.01.2020	24.01.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	nein	nein	nein	nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	Coupons/Dividenden				
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,80 % p.a.	4,59 % p.a.	4,63 % p.a.	4,75 % p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

(1) Ist ein Feld nicht anwendbar, bitte "k.A." angeben.

# Eigenmittelanforderungen

## Interne Kapitalsteuerung

Die BHF-BANK stellt durch die eingerichteten Risikosteuerungs- und -controllingprozesse sicher, dass die wesentlichen, in das Risikotragfähigkeitskonzept einbezogenen Risiken, quantifiziert durch das ökonomische (gebundene) Kapital, zu jedem Zeitpunkt durch die zur Verfügung stehende Risikodeckungsmasse abgedeckt sind und damit die Risikotragfähigkeit gegeben ist.

Die BHF-BANK verwendet für die Messung der Risikotragfähigkeit und insbesondere für die Kapitalallokation den Liquidationsansatz. Wesentliche Anforderung an die Risikotragfähigkeit ist in diesem Modell, dass bei einer fiktiven Liquidation der Bank die Gläubiger befriedigt werden können. Ziel ist die Sicherstellung der bankaufsichtlichen Mindestkapitalanforderungen auch bei Eintreten von potenziellen, unerwarteten, aber nicht unmöglichen Verlusten.

Die konkreten Verfahren zur Bildung und Überwachung der Risikodeckungsmasse und allgemeinen Steuerung des internen Kapitals werden im Geschäftsbericht der BHF-BANK im Risikobericht des Konzernlageberichts beschrieben.

## Aufsichtsrechtliche Beurteilung

Die Eigenmittelanforderungen gemäß CRR setzen sich aus den Anrechnungsbeträgen für das Adressenausfall-, Markt- und operationelle Risiko sowie dem Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko) zusammen.

Die BHF-BANK wendet den Kreditrisikostandardansatz (KSA) für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Adressausfallrisiko an. Für Derivate erfolgt die Berechnung der Eigenmittelunterlegung auf Basis der Marktbewertungsmethode.

Die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das operationelle Risiko erfolgt nach dem Basisindikatoransatz.

Für die Ermittlung der Marktpreisrisikopositionen verwendet die BHF-BANK ein eigenes Risikomodell. Für das besondere Kursrisiko der Zinsnettoposition wendet die Bank den Standardansatz an.

Die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko erfolgt nach der Standardmethode.

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderung für die einzelnen Risikopositionsklassen des BHF-BANK-Konzerns zum 31. Dezember 2016:

in Mio. €	Risikogewichteter Positionswert	Eigenkapitalanforderung
<b>Kreditrisikostandardansatz</b>		
Zentralregierungen	2	-
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	-	-
Sonstige öffentliche Stellen	4	-
Institute	238	19
Unternehmen	1.144	92
Durch Immobilien besicherte Positionen	6	-
Überfällige Positionen	5	-
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	96	8
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	35	3
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	12	1
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	21	2
Sonstige Positionen	157	13
Verbriefungen im KSA-Ansatz	15	1
Beteiligungen im KSA-Ansatz	10	1
Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer zentralen Gegenpartei (ZGP)	-	-
<b>Summe Kreditrisiken</b>	<b>1.745</b>	<b>140</b>
<b>Abwicklungsrisiken</b>		
Abwicklungsrisiken im Anlagebuch	-	-
Abwicklungsrisiken im Handelsbuch	1	-
<b>Summe Abwicklungsrisiken</b>	<b>1</b>	<b>-</b>
<b>Marktpreisrisiken</b>		
Standardansatz	-	-
davon: Zinsrisiken	-	-
davon: Allgemeines und besonderes Kursrisiko (Zinsnettoposition)	-	-
Interner Modellansatz	72	6
<b>Summe Marktpreisrisiken</b>	<b>72</b>	<b>6</b>
<b>Operationelle Risiken</b>		
Basisindikatoransatz	351	28
<b>Summe Operationelle Risiken</b>	<b>351</b>	<b>28</b>
<b>Gesamtbetrag der Risikopositionen für Anpassung der Kreditbewertung</b>	<b>16</b>	<b>1</b>
<b>Gesamtsumme Eigenkapitalanforderungen</b>	<b>2.185</b>	<b>175</b>

# Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

## Gesamtbetrag der Kreditrisikopositionen

Die in diesem Kapitel gemäß Artikel 442 offenzulegenden Informationen beziehen sich auf die IFRS-Buchwerte gemäß der Konzernbilanz.

Der Gesamtbetrag der Kreditrisikopositionen in Höhe von 5.863 Mio. € im BHF-BANK-Konzern setzt sich aus dem bilanziellen Geschäft in Höhe von 4.249 Mio. €, dem außerbilanziellen Geschäft in Höhe von 1.330 Mio. €, dem Derivategeschäft in Höhe von 258 Mio. €, den Wertpapierfinanzierungsgeschäften in Höhe von 11 Mio. € und der Verbriefungsposition in Höhe von 15 Mio. € zusammen.

Die bilanziellen Geschäfte werden auf Basis der Konzernbuchwerte dargestellt. Dabei werden Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen vollständig abgezogen. Sicherheiten und sonstige Kreditverbesserungen bleiben bei der Ermittlung unberücksichtigt.

Unter den außerbilanziellen Geschäften werden unter anderem potenzielle zukünftige Verbindlichkeiten des Konzerns ausgewiesen, die aus den Kunden eingeräumten, jedoch noch nicht in Anspruch genommenen und terminlich begrenzten Kreditlinien erwachsen. Neben den offenen Linien beinhaltet diese Position auch Bürgschaften und Garantien sowie das Akkreditivgeschäft.

Bei den Derivaten handelt es sich in der BHF-BANK um Finanzinstrumente, bei denen zum Stichtag der Offenlegung der Kreis der Basiswerte ausschließlich Aktien(-indizes), Devisen und Zinssätze umfasst. Der Forderungsbetrag entspricht den positiven Wiederbeschaffungswerten nach Artikel 274 Absatz 1 CRR. Die beizulegenden Zeitwerte enthalten – den Marktusancen folgend – die abzugrenzenden Stückzinsen.

Unter den Begriff Wertpapierfinanzierungsgeschäfte fallen sowohl die Verleihe und Entleihe von Wertpapieren als auch Repos und Reverse Repos. Erhaltene und gestellte Sicherheiten zu Leihgeschäften sowie erhaltene und zu leistende Wertstellungen zu Pensionsgeschäften gehören ebenfalls dazu.

Bei der Verbriefungsposition handelt es sich um eine traditionelle Verbriefung, bei der die BHF-BANK die Rolle des Investors einnimmt.

Der Gesamtbetrag der Kreditrisikopositionen des BHF-BANK-Konzerns differenziert sich zum 31. Dezember 2016 wie folgt:

in Mio. €	Durchschnittsbetrag des gesamten Bruttokreditvolumens im Berichtszeitraum	
	Gesamtes Bruttokreditvolumen	
Zentralregierungen	176	163
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	876	990
Sonstige öffentliche Stellen	398	436
Multilaterale Entwicklungsbanken	2	2
Internationale Organisationen	-	-
Institute	874	919
Unternehmen	2.853	3.335
Durch Immobilien besicherte Positionen	16	21
Überfällige Positionen	57	61
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	54	56
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	351	378
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	39	57
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	21	33
Beteiligungen	9	9
Sonstige Positionen	122	120
Verbriefung	15	15
<b>Insgesamt</b>	<b>5.863</b>	<b>6.595</b>
davon: kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	219	250

Gemäß Artikel 442 Buchstabe d) – f) CRR werden im Folgenden die Forderungsbeträge nach Regionen, Branchen und Restlaufzeiten dargestellt, jeweils differenziert nach Forderungsklassen. Sicherheiten und sonstige Kreditverbesserungen bleiben bei der Aufteilung unberücksichtigt.

## Adressrisiken nach geografischen Hauptgebieten

Bei der Aufteilung des Forderungsvolumens nach geografischen Hauptgebieten, erfolgt die Zuordnung nach dem Risikoland des Kreditnehmers, also dem Land, dem die wirtschaftlichen Risiken der an den Kreditnehmer gegebenen Kredite zuzuordnen sind.

in Mio. €	restliches								Internationale Organisationen
	Deutschland	EWU	EU (nicht EWU)	Europa	Afrika	Amerika	Asien	Ozeanien	
Zentralregierungen	111	12	-	14	39	-	-	-	-
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	877	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige öffentliche Stellen	398	-	-	-	-	-	-	-	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	2
Institute	228	289	132	63	5	111	45	1	-
Unternehmen	1.528	397	86	355	167	77	231	12	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	16	-	-	-	-	-	-	-	-
Überfällige Positionen	3	-	-	17	-	-	37	-	-
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	31	23	-	-	-	-	-	-	-
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	22	49	148	132	-	-	-	-	-
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	39	-	-	-	-	-	-	-	-
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	-	21	-	-	-	-	-	-	-
Beteiligungen	9	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Positionen	100	20	-	1	-	-	-	-	-
Verbriefungen	15	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>3.377</b>	<b>811</b>	<b>366</b>	<b>582</b>	<b>211</b>	<b>188</b>	<b>313</b>	<b>13</b>	<b>2</b>

## Adressrisiken nach Hauptbranchen

Für die Kategorisierung der Schuldner nach Hauptbranchen, ordnet die BHF-BANK jedem Kunden einen von der Bundesbank definierten Branchenschlüssel gemäß der Wirtschaftszweigsystematik zu. Diese Branchen werden gruppiert und in Hauptbranchen zusammengeführt.

in Mio. €	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung		Erbringung von Dienstleistungen	Verarbeitendes Gewerbe	Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen sonstige Branchen	
	Zentralbanken und Banken					
Zentralregierungen	113	63	-	-	-	-
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	-	877	-	-	-	-
Sonstige öffentliche Stellen	358	-	-	-	-	40
Multilaterale Entwicklungsbanken	2	-	-	-	-	-
Institute	857	-	-	-	-	17
Unternehmen	316	-	536	484	486	1.031
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	-	-	15
Überfällige Positionen	1	-	-	-	-	56
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	-	-	27	-	-	27
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	304	-	-	-	-	47
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	39	-	-	-
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	-	-	-	-	-	21
Beteiligungen	-	-	-	-	-	9
Sonstige Positionen	15	43	64	-	-	-
Verbriefungen	-	-	-	-	15	-
<b>Insgesamt</b>	<b>1.966</b>	<b>983</b>	<b>666</b>	<b>484</b>	<b>501</b>	<b>1.263</b>

## Adressrisiken nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten. Dabei wird auf den frühestmöglichen Kündigungszeitpunkt beziehungsweise auf den Zeitpunkt der frühestmöglichen Inanspruchnahme abgestellt. Geschäfte ohne vereinbarte Restlaufzeit werden im Laufzeitband über fünf Jahre bis unbefristet ausgewiesen.

in Mio. €	Vertragliche Restlaufzeiten		
	unter 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre bis unbefristet
Zentralregierungen	125	13	38
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	65	795	17
Sonstige öffentliche Stellen	85	313	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	1	1	-
Institute	302	480	93
Unternehmen	1.959	625	269
Durch Immobilien besicherte Positionen	15	-	-
Überfällige Positionen	10	29	17
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	-	-	54
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	24	310	16
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	39	-	-
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	-	-	21
Beteiligungen	-	-	9
Sonstige Positionen	66	42	15
Verbriefungen	15	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>2.706</b>	<b>2.608</b>	<b>549</b>

## Angaben zur Risikovorsorge

Den Risiken im Kredit- und Wertpapiergeschäft wird durch Bildung der Vorsorge für Einzelrisiken und der Vorsorge für latente Risiken Rechnung getragen. Die Berechnung der Höhe der Wertminderung erfolgt nach der Discounted Cash Flow-Methode.

Zur Feststellung eines eventuellen Vorsorgebedarfs für Einzelrisiken wird in regelmäßigen Abständen anhand eines konzerneinheitlich festgelegten Kriterienkatalogs geprüft, ob objektive substantielle

Hinweise für eine Wertminderung des Kreditengagements vorliegen. Ein Zahlungsverzug liegt vor, wenn ein spezifischer Schuldner eine Zahlungsüberfälligkeit in Bezug auf Zins-, Tilgungs- oder Provisionszahlungen aufweist. Dann besteht eine überfällige, jedoch nicht zwingend einzelwertzuberechtigende Forderung. Ein Hinweis auf eine individuelle Wertminderung im Hinblick auf einen spezifischen Schuldner gilt dabei als gegeben, wenn eine Überfälligkeit von größer 90 Tagen vorliegt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Kreditausfall erwartet wird oder bereits eingetreten ist (zum Beispiel aufgrund eines Forderungsverzichts oder der Verhängung des Insolvenz- oder Sanierungsverfahrens über das Vermögen des Schuldners).

Werden Hinweise für eine individuelle Wertminderung (Einzelwertberichtigung) festgestellt, wird der voraussichtlich erzielbare Betrag ermittelt und dem Buchwert gegenübergestellt. Der voraussichtlich erzielbare Betrag ist der Barwert aller noch zu erwartenden Zins- und Tilgungszahlungen und der Zahlungen aus der Verwertung von Sicherheiten, diskontiert mit dem originären Effektivzinssatz des Kredits. Der originäre Effektivzinssatz muss nicht zwingend mit dem vertraglich vereinbarten Zinssatz übereinstimmen. Zahlungen kurzfristiger Forderungen werden nicht diskontiert, wenn der Diskontierungseffekt immateriell ist. Bei Krediten mit variabler Verzinsung entspricht der Diskontierungssatz dem nach Maßgabe des Vertrags festgesetzten aktuellen Effektivzinssatz. Als Wertminderung wird die Differenz zwischen dem Buchwert und dem voraussichtlich erzielbaren Betrag berücksichtigt. Uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben. Dies erfolgt in der Regel durch Inanspruchnahme der bereits gebildeten Einzelwertberichtigung oder in seltenen Fällen auch mittels Direktabschreibung. Eingänge auf abgeschriebene Forderungen werden erfolgswirksam erfasst.

Unter latenten Risiken werden Ausfallrisiken sowie Transfer- und Konvertierungsrisiken zusammengefasst. Zur Ermittlung der Risikovorsorge werden Kreditengagements, die nicht bereits einzelwertberichtigt sind, in Portfolios gleichartiger Risiken eingeteilt und nach Abzug von Sicherheiten mit bankintern ermittelten Ausfallwahrscheinlichkeiten gewichtet. Dabei werden historische Ausfalldaten sowie aktuelle Informationen berücksichtigt.

Wertberichtigungen im Kreditgeschäft für Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden werden über ein separates Konto für Wertberichtigungen gebucht und als separater Bilanzposten Risikovorsorge aktivisch ausgewiesen.

Wertberichtigungen von außerbilanziellen Verpflichtungen im Kreditgeschäft werden unter den sonstigen Rückstellungen als Rückstellungen im Kreditgeschäft bilanziert.

Zuführungen und Auflösungen zu Wertberichtigungen im Kreditgeschäft für Einzel- und latente Risiken sowie zu Rückstellungen im Kreditgeschäft erfolgen in der Risikovorsorge.



Die folgende Aufstellung zeigt die Entwicklung der Risikovorsorge vom 1. Januar 2016 bis zum Stichtag 31. Dezember 2016:

in Mio. €	Anfangsbestand der Periode	Zuführung in der Periode	Auflösung	Verbrauch	Wechselkursbedingte und sonstige Veränderungen	Umbuchungen	Endbestand der Periode
EWB	13	14	-3	-0	-	1	25
Rückstellungen	3	2	-	-	-	-1	4
PWB	15	-	-1	-	-	-	14

Die Risikovorsorge stellt sich im Berichtszeitraum nach Hauptbranchen aufgliedert wie folgt dar:

in Mio. €	Gesamtbetrag der wertgeminderten Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Kredite in Verzug ohne Wertberichtigungsbedarf
Zentralbanken und Banken	1	0	3	-	17
Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	-	-	-	-	-
Erbringung von Dienstleistungen	10	10	2	1	0
Verarbeitendes Gewerbe	2	-	2	-	-
Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	-	2	5	1	-
sonstige Branchen	83	13	2	3	5
<b>Insgesamt</b>	<b>97</b>	<b>25</b>	<b>14</b>	<b>4</b>	<b>22</b>

Die Risikovorsorge teilt sich im Berichtszeitraum auf folgende geografischen Hauptgebiete auf:

in Mio. €	Gesamtbetrag der wertgeminderten Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Kredite in Verzug ohne Wertberichtigungsbedarf
Deutschland	33	21	5	2	0
EWU	-	-	2	-	-
EU (nicht EWU)	-	-	2	-	-
Restliches Europa	18	1	2	-	1
Afrika	0	-	2	0	21
Amerika	-	-	-	-	-
Asien	45	3	1	2	-
<b>Insgesamt</b>	<b>97</b>	<b>25</b>	<b>14</b>	<b>4</b>	<b>22</b>

# Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken

## Wichtige Arten von Sicherheiten

Die allgemeinen sowie besonderen Anforderungen zur Verwendung der einzelnen Kreditrisikominderungstechniken sind in den Organisationsrichtlinien der Bank festgelegt. Diese Regeln die Verfahren zur Hereinnahme, Verwaltung, Ausstattung und Bewertung der Sicherheiten. Hierbei stehen die rechtswirksame und durchsetzbare Sicherheitenbestellung sowie die kontinuierliche Überwachung vertraglicher und rechtlicher Anforderungen im Fokus.

Die BHF-BANK berücksichtigt zur Kreditrisikominderung im KSA vor allem Garantien, finanzielle Sicherheiten sowie in geringem Maße Immobiliensicherheiten.

## Garantien

Den Hauptteil der Garantien im Rahmen der regulatorischen Kreditrisikominderung nach CRR macht die staatliche Exportkreditversicherung aus. Garantiegeber ist hier im Wesentlichen die Bundesrepublik Deutschland. Durch die Hereinnahme von Garantien im Rahmen von Unterbeteiligungen ohne Funding – in der Regel durch Finanzinstitute – werden Adressausfallrisiken aus einzelnen Engagements abgesichert. Bevor eine Garantie akzeptiert wird, wird die Bonität des Sicherungsgebers entsprechend der Bonitätsanalyse eines Kreditnehmers geprüft, diese wird anlassbezogen sowie zumindest im jährlichen Rhythmus wiederholt. Die Verpflichtung aus dieser Sicherheit wird dem Sicherungsgeber als Eventualverbindlichkeit (indirektes Risiko) zugerechnet. Im Rahmen der Kreditantragserstellung wird das Sekundärobligo in das kompetenzrelevante Gesamtengagement des Garanten aufgenommen und gemäß Kompetenzregelung genehmigt. Die Länderlimitanrechnung erfolgt gemäß dem bei dem Sicherheitengeber hinterlegten Risikoland.

Garantien von gemäß Artikel 201 CRR anererkennungsfähigen Sicherheitengebern werden unter Berücksichtigung von Laufzeit, Währung und Rating (extern) angerechnet.

Die Berechnung des risikogewichteten Positionsbetrags von Garantien erfolgt gemäß Artikel 235 CRR in Abhängigkeit vom Risikogewicht (Bonität) des Garantiegebers und des Kreditnehmers. Hierbei gelten die gleichen Rating-Regeln wie für alle übrigen Kreditnehmer. Währungs- und Laufzeitinkongruenzen zwischen Garantie und Forderung werden durch Abschläge gemäß Artikel 235 CRR berücksichtigt.

## Finanzielle Sicherheiten

Die Anrechnung von finanziellen Sicherheiten (Bareinlagen bei der BHF-BANK sowie Wertpapiere) erfolgt nach der umfassenden Methode gemäß Artikel 223 CRR.

Für die Volatilitätsanpassungen bei Wertpapiersicherheiten verwendet die BHF-BANK aufsichtsrechtlich vorgegebene Haircuts. Bei Währungs- und Laufzeitinkongruenzen zwischen Sicherheit und Forderung werden zusätzliche Abschläge berücksichtigt.

## Immobilien

Im Rahmen von Kreditrisikominderungstechniken verwendet die Bank ausschließlich im Inland belegene Wohn- und Gewerbeimmobilien. Die Bewertung der Immobilien erfolgt durch einen vom Kreditgenehmigungsprozess unabhängigen zertifizierten Immobiliengutachter nach der Beleihungswertverordnung. Der Sicherheitenwert wird jährlich im Rahmen der Kreditvorlage überprüft. Von dem gemäß Beleihungswertverordnung ermittelten Verkehrswert wird ein Beleihungswertabschlag, je nach Eigenschaft der Immobilie, von mindestens 20 % vorgenommen.

## Konzentrationsrisiken bei Kreditrisikominderungen

Die BHF-BANK überprüft regelmäßig die Konzentrationsrisiken für verpfändete Wertpapiersicherheiten und Garantien und legt die Ergebnisse im Risikobericht dar. Dabei wird die Konzentration je Emittent der insgesamt verpfändeten Wertpapiere beziehungsweise die Konzentration je Garantiegeber ermittelt und überwacht.

## Gesamtbetrag der besicherten KSA-Positionswerte

In der nachfolgenden Übersicht werden die KSA-Forderungsklassen der BHF-BANK dargestellt, die durch finanzielle Sicherheiten, Garantien und Grundpfandrechte besichert sind.

Forderungsklasse in Mio. €	Finanzielle Sicherheiten	Garantien	Grundpfandrechte
Zentralregierungen	-	36	-
Öffentliche Stellen	4	-	-
Institute	113	2	-
Unternehmen	451	441	-
überfällige Positionen	-	53	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	16
<b>Insgesamt</b>	<b>568</b>	<b>532</b>	<b>16</b>

## Aufrechnungsvereinbarungen

Zur Reduzierung des Adressrisikos im Rahmen von Handelsgeschäften kommen in der BHF-BANK Aufrechnungsvereinbarungen (Netting-Vereinbarungen) über Derivate und Pensionsgeschäfte zum Einsatz. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um zweiseitige Aufrechnungsvereinbarungen. Verwendet werden ausschließlich Standardrahmenverträge. Der Abschluss neuer Verträge für die BHF-BANK erfolgt durch die Rechtsabteilung. Die rechtliche Durchsetzbarkeit der

Aufrechnungsvereinbarung in den unterschiedlichen Rechtsordnungen wird über die regelmäßige Einholung von Rechtsgutachten (Legal Opinions) überprüft.

Der Umfang des Nettings über Derivate der BHF-BANK stellt sich wie folgt dar:

in Mio. €	Positive Wiederbeschaffungswerte + Add-on (KÄB) vor Netting	KSA-Positionswert (KÄB) nach Netting	Netting-Effekt
OTC-Derivate mit anerkannten Netting-Vertrag	438	171	267

Der KSA-Positionswert (KÄB) der derivativen Geschäfte, bei denen Netting angewendet wurde beträgt 171 Mio. €.

Im Rahmen der Besicherung des Derivategeschäfts werden derzeit ausschließlich Barsicherheiten und Wertpapiere hereingenommen. Aufrechnungsvereinbarungen über Geldforderungen werden in der BHF-BANK nicht genutzt.

## Verschuldungsquote (Leverage Ratio)

Als Ergänzung zu den risikogewichteten Eigenkapitalanforderungen wurde durch das Basel III-Rahmenwerk die Leverage Ratio als einfache und transparente Verschuldungskennziffer eingeführt. Die Kennziffer Leverage Ratio setzt die weitgehend ungewichtete Summe der bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte ins Verhältnis zum regulatorischen Kernkapital.

Derzeit befindet sich die Leverage Ratio in der Beobachtungsphase ohne verpflichtend einzuhaltende Mindestquote. Der von Kreditinstituten voraussichtlich ab 1. Januar 2018 verbindlich einzuhaltende Verschuldungsgrenzwert ist aktuell noch nicht abschließend festgelegt. Als Richtwert wurde vom Baseler Ausschuss ein Mindestwert von 3,0 % festgelegt.

Seit Inkrafttreten der CRR meldet die BHF-BANK im Rahmen der COREP-Meldungen die Verschuldungsquote gemäß Teil 7 der CRR in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 beziehungsweise ab dem Meldestichtag 30. September 2016 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/428 vom 23. März 2016.

Die nachfolgenden quantitativen Angaben erfolgen gemäß der Bestimmungen der Durchführungsverordnung EU 2016/200 der Kommission vom 15. Februar 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der Verschuldungsquote.

Die bilanziellen Risikopositionen ausgenommen der Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) setzen sich wie folgt zusammen:

in Mio. €	Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote
Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, jedoch einschließlich Sicherheiten) (Aktiva, die zur Ermittlung des Kernkapitals abgezogen werden)	4.264 -53
<b>Summe der bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen)</b>	<b>4.211</b>
<b>Derivative Risikopositionen</b>	
Wiederbeschaffungskosten für alle Derivatgeschäfte (das heißt bereinigt um anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	56
Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	114
<b>Derivative Risikopositionen insgesamt</b>	<b>170</b>
<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)</b>	
Bruttoaktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT; ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	360
<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften insgesamt</b>	<b>360</b>
<b>Andere außerbilanzielle Risikopositionen</b>	
Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	1.334
(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-926
<b>Andere außerbilanzielle Risikopositionen</b>	<b>408</b>
<b>Eigenkapital und Gesamtrisikopositionen</b>	
<b>Kernkapital</b>	<b>350</b>
<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote</b>	<b>5.150</b>
<b>Verschuldungsquote</b>	
<b>Verschuldungsquote</b>	<b>6,8%</b>
Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen	
Anwendung von Übergangsbestimmungen für die Definition der Kapitalmessgröße	Übergangsregelung
Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-178

Der Vergleich zwischen Bilanzaktiva und Gesamtrisikopositionsmessgröße sieht folgendermaßen aus:

in Mio. €	
Summe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögenswerte	5.192
Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	-181
Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	0
Anpassung für außerbilanzielle Geschäfte (das heißt Umwandlung der außerbilanziellen Geschäfte in Kreditäquivalenzbeträge)	408
Sonstige Anpassungen	-270
<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote</b>	<b>5.150</b>

Die Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommen Risikopositionen ist nachfolgend dargestellt:

in Mio. €	
<b>Bilanzielle Risikopositionen insgesamt (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT), und ausgenommene Risikopositionen), davon:</b>	<b>4.264</b>
Risikopositionen des Handelsbuchs	0
Risikopositionen des Anlagebuchs, davon:	4.263
Gedekte Schuldverschreibungen	351
Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	1.381
Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	0
Institute	655
Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	15
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	-
Unternehmen	1.602
Ausgefallene Positionen	57
Andere Forderungsklassen (zum Beispiel Beteiligungspositionen, Verbriefungsrisikopositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	202

Die BHF-BANK überprüft ihre Bilanzentwicklung auf Einzelabschluss- und Konzernebene laufend und analysiert zu diesem Zweck auch die wesentlichen Bilanz- und Risikokennzahlen. Hierzu gehört auch die Verschuldungsquote.

Der regelmäßige Vorstandsbericht zum Risiko- und Kapitalmanagement umfasst alle wesentlichen Entwicklungen und Kenngrößen der Bank, zu denen auch die Verschuldungsquote gehört.

Die Verschuldungsquote liegt deutlich über dem aktuell diskutierten Mindestwert von 3,0 % und weist damit einen ausreichenden Puffer für mögliche Erhöhungen der regulatorischen Anforderungen an Kapital und Verschuldung auf.

in Mio. €	Übergangsregelung	nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen
<b>Kernkapital und Gesamtrisikoposition</b>		
Kernkapital	350	320
Gesamtrisikoposition	5.150	5.134
<b>Verschuldungsquote</b>	6,8	6,2

[www.bhf-bank.com](http://www.bhf-bank.com)